

Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Gemeinde Blankenheim

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90) und der §§ 1, 2, 3 u. 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90) hat der Rat der Gemeinde Blankenheim in seiner Sitzung am 12.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergläubiger

Die Gemeinde Blankenheim erhebt nach dieser Satzung eine Übernachtungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Übernachtungssteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb; dies gilt unabhängig davon, ob die Übernachtungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- (2) Beherbergungsbetrieb im Sinne dieser Satzung ist jede Einrichtung, die gegen Entgelt vorübergehend eine Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung stellt (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Campingplatz und ähnliche Einrichtungen).
- (3) Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (z.B. Tageszimmer), gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.

§ 3 Steuerschuldner, Steuerentrichtungsschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Beherbergungsgast.
- (2) Steuerentrichtungsschuldner im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) KAG NRW in Verbindung mit § 43 Abs. 2 AO ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes.
Der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, den Beginn und das Ende seiner Tätigkeit und den Wechsel des Betreibers des Beherbergungsbetriebes dem Steueramt der Gemeinde Blankenheim anzuzeigen.
- (3) Der Steuerentrichtungsschuldner hat als eigenständige Schuld die Steuer für Rechnung des Beherbergungsgastes einzubehalten und an das Steueramt der Gemeinde Blankenheim zu entrichten. Betreiben mehrere Personen einen Beherbergungsbetrieb, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Steuerschuldner und Steuerentrichtungsschuldner sind echte Gesamtschuldner im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) KAG NRW in Verbindung mit § 44 Abs. 1 AO. Die Steuerentrichtungsschuld steht der Steuerschuld gleich.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem Bruttoentgelt berechnet.
- (2) Bruttoentgelt ist alles, was der Beherbergungsgast aufwendet, um die Übernachtungsleistung zu erhalten, einschließlich Mehrwertsteuer.
Zum Bruttoentgelt gehört auch, was ein anderer als der Beherbergungsgast dem Beherbergungsbetrieb für die Leistung gewährt. Im Falle der Inanspruchnahme der Beherbergungsmöglichkeit durch mehrere Personen, wird das Entgelt durch die Anzahl der Personen geteilt und die Steuer für jede Person gesondert berechnet.
- (3) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Übernachtungsgeld und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung inkl. Frühstück, Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 € für Frühstück und je 10,00 € für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit.

§ 5 Steuersatz

Die Übernachtungssteuer beträgt 5 v.H. des Bruttoentgeltes.

§ 6 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn der entgeltlichen Beherbergungsleistung.

§ 7 Anzeigepflicht, Festsetzung, Fälligkeit

- (1) Über die Übernachtungsleistungen hat der Steuerentrichtungsschuldner beim Steueramt der Gemeinde Blankenheim bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.
- (2) Zur Prüfung der Angaben in der Steuererklärung sind dem Steueramt der Gemeinde Blankenheim auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z.B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Übernachtungsleistung für den jeweiligen Veranlagungszeitraum im Original vorzulegen.
- (3) Die vorgenannten Nachweise können nach vorheriger Zustimmung des Steueramtes der Gemeinde Blankenheim auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern übermittelt werden.
- (4) Veranlagungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
Die Übernachtungssteuer wird mit Steuerbescheid gegenüber dem Steuerentrichtungsschuldner festgesetzt und ist innerhalb von 15 Tagen nach dessen Bekanntgabe zu entrichten.

§ 8 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags bei der Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern des Steueramtes der Gemeinde Blankenheim zur Nachprüfung der Erklärungen, zur Feststellung von Steuertatbeständen sowie zur Einsicht in entsprechender Geschäftsunterlagen Einlass zu gewähren.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig
 1. als Steuerentrichtungsschuldner entgegen § 7 Abs. 1 eine Steuererklärung über die Übernachtungsleistungen nicht bzw. nicht rechtzeitig bei der Gemeinde einreicht.
 2. entgegen § 7 Abs. 2 und 3 zur Prüfung der Angaben in der Steuererklärung dem Steueramt der Gemeinde Blankenheim auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise im Original nicht vorlegt bzw. nach vorheriger Zustimmung des Steueramtes dies auch nicht auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern übermittelt.
 3. als Steuerentrichtungsschuldner entgegen § 7 Abs. 4 die Übernachtungssteuer nicht innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides entrichtet.
 4. entgegen § 9 Vertretern der Gemeinde Blankenheim zur Nachprüfung der Erklärungen, zur Feststellung von Steuertatbeständen sowie zur Einsicht in die entsprechenden Geschäftsunterlagen Einlass verweigert.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig
 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. die Steuer entgegen §§ 3 und 7 dieser Satzung nicht kassiert, nicht abführt und nicht den Nachweis darüber führt.

- (3) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 3, 7 und 9 dieser Satzung können gemäß §§ 17,20 KAG als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden und mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Geltung von Kommunalabgabengesetz und Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 – 22 a KAG und der Abgabenordnung – soweit diese nach § 12 KAG für die Aufwandssteuern gelten – in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die Änderungen der 1. Änderungssatzung vom 11.12.2025 sind berücksichtigt.